

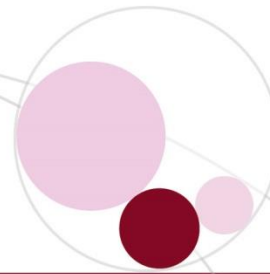
Evangelischer Verwaltungszweckverband Ortenau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Evang. Verwaltungs- und Serviceamt, Friedhofstr. 1, 77694 Kehl

An alle
Evang. Kirchengemeinden
Im Kirchenbezirk Ortenau

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR PFARRÄMTER UND KITAS!!!!!!



Verwaltungs- und Serviceamt

● Hauptsitz
Friedhofstraße 1, 77694 Kehl
Tel: 07851 899950-0 Fax: 07851 899950-39
kehl.ortenau@vsa.ekiba.de

○ Dienststelle Lahr
Doler Platz 7, 77933 Lahr
Tel: 07821 894-0 Fax: 07821 894-34
lahr.ortenau@vsa.ekiba.de

○ Dienststelle Offenburg
Poststraße 16, 77652 Offenburg
Tel: 0781 8096-0 Fax: 0781 8096-20
offenburg.ortenau@vsa.ekiba.de

Kehl, 19.12.2017

Wichtige Informationen aus dem Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau, Hauptsitz Kehl

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Weihnachten strahlen die Lichter, erklingen Lieder, Maria und Josef mit dem Jesuskind, Engel, Hirten, Sterndeuter erinnern Sie daran: „**Gott, der Retter, ist da!**“

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststelle in Kehl möchte ich mich für Ihre Unterstützung, für Ihre wohlwollende, freundliche und konstruktive Zusammenarbeit sowie für alle persönlichen Kontakte bedanken. Wir blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr und sind dankbar für alles, was gelungen ist und was Gott uns geschenkt oder anvertraut hat. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gnadenreiches Jahr 2018.

Über die Feiertage ist das VSA in Kehl vom 25.12.2017 bis 05.01.2018 geschlossen. Detailfragen zur Barkasse und Rechnungsabschluss bitten wir erst ab dem 08.01.2018 zu stellen.

Im Anhang senden wir Ihnen wichtige Infos zum Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Simone Kleinhans

Bereichsleitung Finanzen

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Dekan Rainer Becker
stellvertretende Vorsitzende:
Christa Lechleiter
Geschäftsführer:
Eberhard Roth

Allgemeines:

Neue Homepage des VSA Ortenau

Unsere neue Homepage www.vsa-ortenau.de ist online. Dort haben wir alle wichtigen Informationen und Vordrucke für Sie zusammengestellt. Im Downloadbereich finden Sie diese nach den jeweiligen Fachgebieten sortiert. Über die Links auf unserer Homepage kommen Sie u.a. direkt auf die Startseite der KFM-Webauskunft oder KRZ-KID-Kita. Schauen Sie einfach vorbei.

Wichtige Informationen aus der Finanzbuchhaltung:

Tel: 07851/8999500

Haushaltspläne 2018/2019

Die Kirchensteuerbescheide (FAG-Bescheide) gehen Ihnen von der Landeskirche erst zum 01.01.2018 zu. Wir haben bereits die aktuellen Zahlen unter Vorbehalt in einer Excel Tabelle erhalten.

Im Amtsblatt 7/2017 ist das KitaStG veröffentlicht, dass die Förderung von Kindertageseinrichtungen neu regelt. Für den Haushalt 2018-2019 gilt es noch nicht.

Wir beginnen generell immer zuerst mit den Haushaltsplänen des Verwaltungs- und Serviceamtes Ortenau sowie des Kirchenbezirkes Ortenau um die jeweiligen Umlagen zu kalkulieren. Außerdem werden die Haushaltspläne für den Bereich Kindergarten vorgezogen um die Kommunen für deren Haushaltsplanung entsprechend zu informieren. Sobald wir die Haushaltsplanentwürfe der Kirchengemeinden gefertigt haben lassen wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen, damit dann eine Terminierung der Haushaltsplanberatung in 2018 vorgenommen werden kann.

Rechnungsabschluss 2016

Aufgrund der Fusion des Kirchenbezirkes Ortenau gab es seitens der Landeskirche die Vorgabe die Rechtsträgernummern der Kirchengemeinden in der Ortenau zu vereinheitlichen. Dies hatte die Konsequenz, dass über 30 Rechtsträger auf anderen Rechtsträgernummern umziehen mussten. Da die Landeskirche die dafür notwendigen Programmfunktionen aber erst Ende September 2017 zur Verfügung stellen und erst danach die Jahresabschlussarbeiten der betroffenen Rechtsträger vom VSA durchgeführt werden konnten, hat sich die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 leider verzögert. Wir gehen jedoch davon aus, dass zukünftig die Erstellung des Jahresabschlusses wieder wie gewohnt im Frühjahr erfolgen kann.

Rechnungsabschluss 2017

Wir möchten zügig den Rechnungsabschluss 2017 fertigen. Einnahmen und Ausgaben, die das Jahr 2017 betreffen, werden nur bis zum 12.01.2018 zur Zahlung/Buchung für 2017 angenommen. Wir werden ab dem 15. Januar 2018 mit den Kindergartenabrechnungen 2017 und den Abrechnungen für Doppelpfarrämter 2017 starten.

Pfarramtskassen mit KFM-Web

Buchungen für 2017 in KFM- Web-Barkasse sind nur bis 31.01.2018 möglich. Danach besteht eine automatische Sperre. Sie müssen 2017 vor dem 31.01.2018 abgerechnet haben. Bitte denken Sie daran, die Opfer, Kollekten und Spenden Brot für die Welt aus 2017, besonders die Weiterleitungen ans Dekanat, aus den Januar-Kontoauszügen 2017 herauszuziehen und noch im Jahr 2017 zu buchen. Nach der Abrechnung für Dezember 2017 rufen Sie uns bitte an. Wir übernehmen für Sie den Jahresabschluss der KFM-Webkasse.

Elternbeiträge für den Kindergarten

Bitte rechnen Sie die restlichen Beiträge für 2017 bis zum 12.01.2018 mit uns ab. Überprüfen Sie die eingegangenen Beiträge mit den Einzugslisten und legen Sie der Dezemberabrechnung 2017 die Einzugsliste bei, sie ist Bestandteil der Rechnungsakten und daher von der Kita-Leitung zu unterschreiben.

Kindergartenkasse

Bitte rechnen Sie die „Kindergartenkasse 2017“ bis zum 12.01.2018 mit uns ab. Das Kassenbuch ist Bestandteil der Rechnungsakten und ist an uns zu überstellen.

Umstellung Ihrer Kindergartenkasse mit manuellem Kassenbuch auf KFM-Web

Nach der Umstellung der Pfarramtskassen werden wir in einem nächsten Schritt die Kindergartenkassen umstellen, da auch hierfür die Buchführungsrichtlinie gilt. Hierfür konnten wir Frau Hetzel verpflichten, die sich bereit erklärt hat, ein weiteres Jahr für uns tätig zu sein. Alle Kindergärten der Kirchengemeinde Offenburg haben seit einigen Jahren bereits erfolgreich auf die KFM-Barkasse umgestellt. Unsere Mitarbeiterin Frau Hetzel wird sich zu gegebener Zeit mit der Kirchengemeinde und der Kindergartenleitung in Verbindung setzen und wie gewohnt vor Ort kompetent beraten und unterstützen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hetzel immer Donnerstagvormittag in der Dienststelle Kehl telefonisch zur Verfügung oder gerne auch per EKIBA Mail: Renate.Hetzel@vsa.ekiba.de. Kindergärten die auf die Führung einer Kindergartenkasse verzichtet haben und stattdessen mit Privatauslagen der Erzieherinnen arbeiten können dies weiterhin so beibehalten und sind von einer Umstellung selbstverständlich ausgenommen.

Gesamtobligo

Bitte fordern Sie zum 31.12.2017 bei Ihren Banken ein „Gesamtobligo“ an und leiten Sie uns diesen weiter. Ein Gesamtobligo zeigt alle Konten mit ihren jeweiligen Kassenständen an.

Vollständigkeitserklärung

Bitte füllen Sie die Vollständigkeitserklärung (zu finden auf unserer Homepage →Downloadbereich → Finanzen)) anhand des Gesamtobligos zum 31.12.2017 aus und senden Sie uns diese ebenfalls bis zum 12.01.2018 zu. **Wichtig: Ergänzen Sie die Kontostände zum 31.12.2017!!!**

Zinsen für Sparbücher und Geldanlagen vor Ort

Bitte lassen Sie auf Ihren örtliche Banken die Zinsen nachtragen. Wir brauchen bis zum 12.01.2018 Kopien aller vor Ort geführten Geldanlagen, die den Endstand zum Jahreswechsel

und **alle Kontenbewegungen** in 2017 zeigen. Gemäß dem Vollständigkeitsprinzip sind alle Zu- und Abgänge auf den Sparbüchern im Zeitraum 01.01- bis 31.12.2017 in der Buchhaltung abzubilden. Daher stellt das Vorhandensein von Sparbüchern einen großen Mehraufwand für uns da, der aufgrund der quasi nicht mehr vorhandenen Zinsen in Frage zu stellen ist.

Nutzen Sie daher die Anlagemöglichkeit des Gemeinderücklagenfonds (GRF) von derzeit 1,5% Zinsen in Zeiten von Null-Zins-Phase bei den Banken und drohenden Strafzinsen auf Einlagen.

Wertpapiere und Geschäftsguthaben

Kontoauszüge, Dividendengutschriften der Geschäftsguthaben bei Genossenschaftsbanken und Depotauszüge für Wertpapiere senden Sie, ebenfalls bis 12.01.2018, an uns.

Opfer- und Kollektenbücher

Bitte überweisen Sie uns das restliche Opfer sowie die Kollekten und Brot für die Welt für 2017 bis spätestens zum 12.01.2018. Die Bank-Quittungen über die Weiterleitungen der Kollekten und Sammlungen mit den Opferbuchdurchschriften sind immer an uns senden.

Krankenpflegevereine/Diakoniefonds

Bitte überweisen Sie uns die Mitgliedsbeiträge für 2017 bis spätestens 12.01.2018. Die Liste der Beitragszahler/Mitglieder ist Bestandteil der Rechnungsakten und ist an uns zu überstellen. ***Wir benötigen immer die aktuelle Satzung Ihres Krankenpflegevereins/Diakoniefonds zur Vervollständigung des Beihefts.***

Telefonkostenersatz, Nebenkostenabrechnungen, Dienstzimmerpauschalen bzw. Auslagenersatz für Dienstzimmer, Fahrtkosten

bis 12.01.2018 abrechnen. Achtung! Man (z.B. der/die Pfarrstelleninhaber/-in) kann nicht Zahlungen an sich selbst anweisen! Bitte senden Sie uns die Protokollauszüge bzgl. der Abrechnungsmodalitäten zur Vervollständigung Ihres Beihefts bis zum 12.01.2018 zu. Bitte teilen Sie uns die Zahlerstände Wasser/Abwasser/Strom/Heizung Ihrer Pfarrwohnung zum 31.12.2017 mittels Kopie der Ablesekarten bis spätestens 12.01.2018 mit.

Eingereichte Rechnungen – Bearbeitung der Originalbelege

Leider werden in letzter Zeit wieder vermehrt Kopien von Rechnungen zur Zahlung angewiesen. Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass die zur Zahlung angewiesenen Rechnungen nur bei Vorlage der Originalbelege vom Verwaltungs- und Serviceamt gebucht und bezahlt werden können. Wir weisen weiter darauf hin, dass es sich bei Mahnungen nicht um Rechnungen handelt und eine Bearbeitung nur möglich ist, wenn dem Mahnschreiben die Originalrechnung beigelegt wird. Wir bitten Sie, auch im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Doppelzahlungen, um Beachtung.

Bei Baurechnungen sind die Prüfvermerke von Architekten auf dem Originalbeleg zu tätigen, welchen Sie dann anweisen und an uns zur Buchung und Bezahlung weiterreichen. Ist dies nicht möglich, da Sie die Baurechnungen per Mail an den Architekten schicken, sind die

Kopien mit den Prüfvermerken als solche zu bezeichnen und zusammen mit den Originalbelegen an das VSA weiterzureichen. Die Originalbelege weisen Sie an.

Eingereichte Rechnungen – Rechnungsadresse Kirchengemeinde

In letzter Zeit ist es vermehrt vorgekommen, dass Rechnungen angewiesen werden die nicht auf die Kirchengemeinde oder Kindergarten (juristische Person des öffentlichen Rechts) adressiert und ausgestellt sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass über die Rechnungsadresse der juristisch rechtmäßige Käufer und damit Eigentümer definiert wird. Nur Rechnungen, die auf die Kirchengemeinde ausgestellt sind dürfen angewiesen und vom VSA bezahlt werden. Bitte beachten Sie bei Bestellungen darauf, dass die Rechnungsadresse auf die Kirchengemeinde ausgestellt ist. Im Falle, dass die bestellte Ware nicht ans Pfarramt geliefert werden soll, müssen Sie bei Bestellungen im Internet oder per Telefon die Angabe von abweichender Lieferadresse nutzen. Eine Ausnahme bildet der Auslagenersatz von natürlichen Personen.

Eingereichte Rechnungen – Skontofristen

In letzter Zeit ist es vermehrt vorgekommen, dass Rechnungen, bei denen ein Skonto-Abzug grundsätzlich möglich wäre, erst nach Ablauf der Abzugsfrist beim VSA eingegangen sind. Dann ist ein Skonto-Abzug nicht mehr möglich. Wir möchten die Pfarramtssekretärinnen und Kindergartenleiter/innen bitten, im Bedarfsfall mehrmals wöchentlich die Post ans VSA zu schicken. Bei zeitlich knappen Fällen ist es notfalls möglich, **nach Rücksprache mit der Sachbearbeitung im VSA** die Skonto-Rechnung vorab per Fax an uns zu schicken. Wichtig ist dann der Vermerk „Vorab per Fax“ auf dem nachgesandten Original, damit es nicht zu Doppelzahlungen kommt. Die Kommunen kürzen versäumte Skonto-Abzüge bei den Kindergarten- Abrechnungen rigoros heraus. Diese Beträge gehen zulasten der Kirchengemeinde.

Sicherheitseinbehalte – Gewährleistungsbürgschaft

Die Ablösung von Sicherheitseinbehalte mittels einer Gewährleistungsbürgschaft weisen Sie bitte gesondert an. Betreut die Bauabteilung des VSA Ihre Baumaßnahme, ist das Original der Gewährleistungsbürgschaft an die Bauabteilung weiterzuleiten. Unsere Bauabteilung überprüft vor Ablauf der Befristung die Ansprüche der Kirchengemeinde und gibt die Bürgschaft dann ggf. an die Handwerker zurück.

Gemeinderücklagenfonds - GRF-Einlagen

Die letzte Auszahlung von GRF-Abrufen für das Jahr 2017 erfolgt am 28.12.2017, Geldeingänge mit Wert bis 31.12.2017 werden valutagerecht in der ersten Januarwoche noch ins Jahr 2017 verbucht. Geldeingänge mit Wert nach dem 01.01.2018 werden valutagerecht voraussichtlich ab dem 10.01.2018 verbucht.

Die Landeskirchenkasse fährt den Jahresabschluss 2017 voraussichtlich zwischen dem 02.01.2018 und dem 09.01.2018. Erster Auszahlungstermin 2018 aus dem GRF nach Jahresabschluss ist der 10.01.2018.

Gemeinderücklagenfonds - GRF/KVA-Darlehen

Die letzte Auszahlung von Darlehen (GRF/KVA) für das Jahr 2017 erfolgt am 28.12.2017. Alle bis zum 27.12.2017 über die Hauspost beim EOK eingehenden Schuldscheine werden noch

zur Auszahlung gebracht. Die erste Auszahlung 2018 von Darlehen (GRF/KVA) erfolgt dann unmittelbar am 02.01.2018.

Zinsabsenkung Gemeinderücklagenfond und Pfarrstellenfinanzierungsvermögen

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat aufgrund der seit Jahren rückläufigen Zinsentwicklung beschlossen, den Einheitszinssatz im GRF für Einlagen und die Darlehensgewährung von bisher 2,0% p.a. mit Wirkung zum **01. Januar 2018** auf 1,5% p.a. abzusenken. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Zinssatz für Hinterlegungen im PSF von bisher 4,0% auf 3,0% abgesenkt.

KSE-Zählerstände

Die KSE verschickt Anfang Dezember Zählerstandskarten.

Die Zählerstände können mit der Karte direkt von Ihnen per Post oder per

E-Mail: [pascal.binninger\(at\)kse-energie.de](mailto:pascal.binninger(at)kse-energie.de) an die KSE verschickt werden oder mit dem darauf stehenden Passwort von Ihnen auch online, über das Kundenportal der KSE, eingegeben werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an die KSE, Herrn Binninger (Tel. 0151/61101420). ***Gerne können Sie uns ebenfalls den Zählerstand mitteilen, damit wir diesen mit der Jahresendabrechnung abgleichen können.***

KSE

Die KSE ist kirchlicher Energieversorger und bietet Ökostrom sowie „Erdgas-KlimaPlus“ an. Die meisten von Ihnen nutzen diese Möglichkeit. Die aktuellen Angebotspreise sind gültig, solange der Vorrat reicht. Die KSE bietet neben einem persönlichen Ansprechpartner, die Nutzung des KSE Kundenportals durch die Kirchengemeinde und/oder durch das VSA. Im Kundenportal finden Sie: Energielieferverträge, Übersicht über alle Verbrauchstellen, Rechnungsarchiv uvm. Die Daten sind exportierbar.

Bildung gesetzlicher Mindestpflichtrücklagen für KiTas mit „Deckelungsvertrag“

Die Landeskirche fordert die Bildung der gesetzlichen Mindestpflichtrücklagen für KiTas auf Basis der gesetzlichen Regelung in §§ 14 und 16 KVHG. Dies gilt auch für KiTas mit „Deckelungsregelung“. Im Rahmen der KVHG-Novellierung wird ggf. eine Änderung in diesem Punkt herbeigeführt werden können. Die Landeskirche empfiehlt die Bildung als Vorsichtsmaßnahme um ggf. bei Betriebsübergang finanziell handlungsfähig zu sein. Das VSA Ortenau hat die betroffenen Kirchengemeinden hierzu gesondert informiert und wo bereits möglich entsprechende Umwidmungsbeschlüsse vorgeschlagen. Weitere Umwidmungsbeschlüsse werden im Rahmen der erforderlichen Feststellungsbeschlüsse über das Jahresergebnis 2016 erfolgen.

Vermögensschaden verursacht durch Faksimile

Unter Zuhilfenahme der Faksimileunterschrift aus dem Gemeindebrief einer Evangelischen Kirchengemeinde in Baden wurde ein Überweisungsträger über einen mehrstelligen Betrag bei der örtlichen Bank eingereicht. Der Schaden konnte noch rechtzeitig vermieden werden und es wurde Anzeige erstattet. Wenn die bei der Bank hinterlegte Unterschrift der Faksimileunterschrift entspricht, besteht im Schadensfall keine Möglichkeit eines Schadensersatzes durch die landeskirchlichen Versicherungen zu erlangen. Um kriminelle

Machenschaften vorzubeugen, wird gebeten, auf Faksimile in Veröffentlichungen zu verzichten oder keine für die Bankvollmacht hinterlegte Unterschrift als Faksimile zu verwenden.

Versicherungssummen bei Bargeldbeträgen

Die Versicherungsverträge werden sich zum 01.01.2018 ändern.

Bei der Absicherung von Bargeld, Wertpapieren und sonstige Urkunden unter Verschluss gelten die nachfolgenden, maximalen Entschädigungen (ohne Abzug eines Selbstbehaltes) im aktuellen Vertrag – Voraussetzung ist jedoch der Eintritt eines „Einbruchdiebstahl-Schadens“ und nicht bspw. der „einfache Diebstahl“.

- in verschlossenen Panzergeldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrowandiger Tür oder in Tresorräumen: EUR 15.000
- in verschlossenen sonstigen Behältnissen mit erhöhter Sicherheit gegen die Wegnahme selbst: EUR 5.000
- in geöffneten Registrierkassen
 - je Kasse: 50 EUR
 - maximal: 500 EUR

Ein Tresor mit einem Mindestgewicht von 300 kg wäre notwendig bei einem Bargeldwert von über 5.000 EUR bis 15.000 EUR. Bei einer Unterbringung von einer Bargeldsumme von 5.000 EUR sollte das Behältnis verschlossen sein und mit erhöhter Sicherheit gegen die Wegnahme gesichert sein. Der Schlüssel hierzu sollte selbstverständlich ebenso gesichert sein und nur nach erschwerter Suche bei einem Einbruchdiebstahl gefunden werden können – oder am besten gar nicht (Mitarbeiter nimmt Schlüssel mit nach Dienstschluss).

Kirchliches Rechenzentrum in Eggenstein-Leopoldshafen (KRZ)

Vor einiger Zeit hat das KRZ die Kirchengemeinden über die Anpassung ihrer Gebühren informiert. Aus diesem Anlass möchten wir Sie über das KRZ informieren:

1982 errichteten die evangelischen Landeskirchen Baden, Württemberg und Pfalz, die Erzdiözese Freiburg, die Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Speyer sowie die jeweiligen Landesverbände der Diakonischen Werke und Diözesan-Caritas-Verbände die Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland als Kirchliche Stiftung des Öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist der Betrieb eines Rechenzentrums für kirchliche Körperschaften und kirchliche, diakonische und caritative Vereine, Werke und Einrichtungen. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für das Besoldungs- und Vergütungswesen, das Mitgliedschafts- und Meldewesen, das Finanz- und Rechnungswesen von Landeskirchen, Diözesen und ihren Untergliederungen sowie die Unterstützung von Vereinen und Einrichtungen der Diakonie und Caritas.

Das KRZ-SWD wurde 1972 gegründet und ist eines der führenden IT-Dienstleistungsunternehmen für Kirche, Diakonie und Caritas.

Portal www.Stifter-helfen.de

Das IT-Portal Stifter-helfen der Haus des Stiftens gGmbH gibt es in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Auf dem Portal erhalten gemeinnützige Organisationen in den drei Ländern Produktspenden sowie Sonderkonditionen von derzeit über 40 Unternehmenspartnern. In Deutschland gibt es das IT-Portal seit Oktober 2008, in Österreich seit September 2012 und in der Schweiz seit Dezember 2013. Aktuell sind insgesamt rund 53.000 Organisationen registriert. Haus des Stiftens betreibt das Portal in Partnerschaft mit der amerikanischen Non-Profit-Organisation TechSoup. In Österreich ist als lokaler Partner für Marketing, Kommunikation und Vernetzung der Fundraising Verband Austria mit an Bord. Haus des Stiftens ist ein Sozialunternehmen, das wirkungsvolles Engagement erleichtern und so zu mehr Gemeinwohl beitragen will. Dafür entwickelt es gemeinsam mit verschiedenen Partnern, Unternehmen sowie großen gemeinnützigen Organisationen, Angebote speziell für kleine und mittelgroße Stifter, Vereine und andere Non-Profits. Die Angebote gliedern sich aktuell in vier Bereiche: Orientierung, Service, IT-Portal, Fonds.

Gegründet wurde die heutige Haus des Stiftens gGmbH im Jahr 1995 durch die gemeinnützige Brochier Stiftung. Zweck war es, treuhänderische Stiftungen professionell zu verwalten. Die Brochier Stiftung ist nach wie vor alleiniger Gesellschafter.

Kirchengemeinden sind gemeinnützige Organisationen, der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Nicht-Veranlagungsbescheinigung des Finanzamtes gegeben. Nach der kostenfreien Registrierung können z.B. aus dem Bereich IT vergünstigte Programme bezogen, beispielsweise Microsoft Office Standard 2013 (enthält Word, Excel, PowerPoint, OneNote, Outlook und Publisher) für 30,94 € anstatt 89,90 € (Office 2013 Home & Business: Word, Excel, PowerPoint, OneNote und Outlook).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns zur Absprache des weiteren Vorgehens.

Wichtige Informationen aus dem Bereich

Kindergärten:

Tel: 0781/80960

Projekt "das Grüne Küken" in Kindertageseinrichtungen

Mit dem Grünen-Küken-Projekt sollen Kinder schon ganz früh eine wertschätzende Haltung für Mensch, Gesellschaft & Natur entwickeln. Kitas sind von der Landeskirche Baden herzlich eingeladen am impulsfördernden Programm „Grünes Küken“ teilzunehmen. Gemeinsam mit erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen aus der Praxis wurden viele spannende Materialien, Übungen und Aktivitäten entwickelt, die im Kita-Alltag jederzeit eingesetzt werden können. Anhand von Checklisten und einfachen Umsetzungsbeispielen wird gezeigt, wie das Thema Nachhaltigkeit Schritt für Schritt im Kita-Betrieb eingebracht werden kann.

Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Grünen Küken ist susanne.betz@ekiba.de

Formular bei Änderung der Betriebserlaubnis

Auf der Homepage des Verwaltungs- und Serviceamtes haben wir das Formular "Änderung der Betriebserlaubnis" hochgeladen, dieses ist zukünftig auszufüllen, wenn sich in Ihrem Kindergarten die Betriebserlaubnis ändert.

Sobald Sie die genehmigte Betriebserlaubnis vom KVJS zurückerhalten, füllen Sie bitte dieses Formular vollständig aus (außer Punkt 4) und schicken es mit der Betriebserlaubnis an das

Evang. Verwaltungs- und Serviceamt Kehl oder Offenburg. Mit Hilfe des Formulars können wir im Verwaltungs- und Serviceamt die weiteren nötigen Schritte einleiten, damit die neue Betriebserlaubnis in Kraft treten kann.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Yacout, Frau Haack oder Frau Weis.

Wichtige Informationen aus dem Bereich

Arbeitssicherheit:

Tel: 0781/80960

„Tipp des Arbeitsschutzes“: Leitern

Die richtige Handhabung unterschiedlicher Leitern zu kennen ist das A und O: Denn sogar tödliche Abstürze und Stürze mit weitreichenden gesundheitsbeeinträchtigenden Folgen sind schon bei einer Höhe von unter 2 Metern möglich. Das ist die Höhe, in der auch kirchliche Mitarbeitende arbeiten: um mal kurz eine Lampe auszutauschen, die Lieder für den Gottesdienst zu stecken, das Parament an der Kanzel auszutauschen... Daher ist ein Gespräch mit den Mitarbeitenden für ein sicheres Arbeiten mit und auf der Leiter ein wichtiger Schritt zur Unfallverhütung. Weitere Informationen und Betriebsanweisungen unter <http://www.service-ekiba.de/html/content/arbeitsschutz Tipp.html> .

Ansprechpartner ist Max Wejwer (Tel. 021-9175619; Mail: max.wejwer@ekiba.de).

Impfungen für pädagogische Fachkräfte in Kitas

Die Impfberatung/-empfehlung wird vom Betriebsarzt regelmäßig durchgeführt (bitte Termin bei der BAD anfordern). Die Empfehlung orientiert sich an der ArbMedVV und den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission für Mitarbeiter in Kitas. Der Betriebsarzt unterbreitet Mitarbeitern ein individuell auf den jeweiligen Impfstatus und den Allgemeinzustand zugeschnittenes Impfangebot. Es besteht keine Impfpflicht, Mitarbeiter können frei und ohne Angst vor Nachteilen entscheiden ob sie das Impfangebot in Anspruch nehmen oder nicht. Impferweigerung ist kein Kündigungsgrund.

Wichtige Informationen aus der Bauabteilung:

Tel: 07851/89995010

Meldebogen zum Gebäude-, Feuer- und Elementarschaden-Sammel-Vertrag

Wenn wertverändernde Maßnahmen im Laufe des vergangenen Jahres an Ihren Gebäuden vorgenommen wurden, sind diese anhand des beigefügten Meldebogens der Landeskirche zu melden. Erfolgte die Baubetreuung durch das VSA, übernimmt dies die Bauabteilung für Sie.

Falls Sie Gebäude als Asylbewerberunterkunft bereits nutzen bzw. dies beabsichtigen, ist dies gemäß Bekanntmachung im GVBL Nr. 10 vom 07.10.2015 ebenfalls an die Landeskirche zu melden.

Elektronischer Bauworkflow der Landeskirche →Ihre Bauanträge!!!!

Mit der Einführung der Bauförderrichtlinien 2013 wurde auch das komplette Verfahren für die kirchlichen Baugenehmigungen einschließlich der zugehörigen Finanzierungsanträge neu

strukturiert. Wesentlich waren die Einführung von Formularen und die zwingende Einbindung der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Antragsstellung. Das Verfahren ist zwischenzeitlich sehr gut eingespielt und hat sich bewährt. In einem weiteren Schritt wird nun das Verfahren im Rahmen eines elektronischen Workflows abgebildet. Die Einführung ist bereits in der Bauförderrichtlinie vorgesehen. Zielsetzung ist es, die zur Bearbeitung notwendigen Informationen noch mehr zu verdichten, um gleichzeitig für alle an der Bearbeitung auf dem „Dienstweg“ Beteiligten die Bearbeitungsstände transparent zu machen.

Die Landeskirche hat sich bei der Umsetzung für eine Programmierung in Lotus Notes entschieden, da durch das landeskirchliche Internet sowohl die Verwaltungs- und Serviceämter wie die Dekane und die Pfarrämter im System angebunden und angelegt sind und ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet werden kann.

Das Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau verwendet bereits seit Anfang 2015 für alle Bauanträge das elektronische Antragsverfahren. Die Pfarrämter werden im Antrag als „Mitleser“ hinterlegt und können so über die EKIBA Mailadressen im Lotus Notes das Antragsverfahren mitverfolgen. Eine Anbindung anderer Mailadressen außerhalb Lotus Notes ist technisch leider nicht möglich.

Kirchenaufsichtliches Baugenehmigungsverfahren → Ablauf

Wenn Sie eine Baumaßnahme planen, ist Herr Saecker Ihr erster Ansprechpartner. Formulare finden Sie über unsere Homepage. Bitte füllen Sie den „Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Mitfinanzierung“ aus und senden Sie diesen an uns. Wir fügen die „Anlage des VSA zum Genehmigungsantrag“ zusammen mit einer aktuellen Rücklagenübersicht bei und senden den nunmehr kompletten Antrag mittel elektronischem Bauworkflow über den Dienstweg, also das Dekanat, an den EOK. Der EOK genehmigt und macht einen Finanzierungsvorschlag, der dann vom Kirchengemeinderat zu beschließen ist. Erst dann wird die Baubehilfe ausbezahlt und es kann mit dem Bau begonnen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist nötig, dass wir im VSA wissen, dass die Maßnahme durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Der beauftragte Architekt stellt die Kosten fest. Wir stimmen diese mit unserem Investitionskonto ab bzw. fertigen die Kostenfeststellung nach diesem Sachbuch. Die Kostenfeststellung ist dem EOK vorzulegen. Wertsteigerungen des Gebäudes sind vom Architekten zu ermitteln und werden über einen Meldebogen sinnvollerweise über uns an den EOK gemeldet.

Liegenschaftsprojekt der Landeskirche

Die Evang. Landeskirche in Baden hat seit 2016 das sogenannte Liegenschaftsprojekt für alle Kirchenbezirke begonnen. Im Liegenschaftsprojekt wird es darum gehen, die theologischen Einsichten von Kirche und Gemeinden mit den Herausforderungen unserer Zeit zu verbinden.

Herausforderungen :

- >abnehmendes Interesse an Volkskirche in ihrer traditionellen, gemeindlichen Gestalt
- >demographischer Wandel => Rückgang an Gemeindegliedern
- >Rückgang der uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
- >viele Gemeinden haben einen überdimensionierten, teilweise veralteten Immobilienstand

Folgen:

>Bereits in den Haushaltsjahren 2014/15 konnten ca. 17 % (ca. 1,57 Mio.) der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen durch die Kirchengemeinden nicht erbracht werden.

>Gemeinden mussten teilweise ihre inhaltlichen Schwerpunkte reduzieren, da die Mittel fehlen.

>ca. 90 Gemeinden befinden sich im Haushaltssicherungskonzept, Tendenz steigend.

Die Notwendigkeit der Veränderung wird teilweise gesehen, erzeugt manchmal Angst oder Resignation, ruft aber auch eine Aufbruchsstimmung und einen Veränderungswillen wach.

Ziele:

„Nach Abschluss des Projektes sind

- Verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine
- Zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologischen, inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen.
- Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand theologisch und strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.“

Die **Erhebung der Daten** in der Ortenau beginnen voraussichtlich im **Frühjahr 2018** und werden bis Frühjahr 2020 durchgeführt.

Hydraulischer Abgleich

Das Energieeinsparungsprojekt zum Hydraulischen Abgleich und Pumpentausch wird bis 2019 verlängert. Die Projektauswertung hat bisher gezeigt, dass sich auch ältere unsanierte Gebäude für den Abgleich lohnen hätten. Daher werden, wenn Sie es wünschen, alle Gebäude, bei denen noch kein Hydraulischer Abgleich durchgeführt worden ist, nach Terminvereinbarung durch einen Energieberater begangen. Dieser legt fest, in welchen Objekten noch ein Hydraulischer Abgleich umgesetzt werden soll. Außerdem gibt er weitere Empfehlungen ab und nimmt kleinere Verbesserungsmöglichkeiten zur Optimierung des Heizungssystems direkt vor oder erklärt den Nutzern die Heizungsanlage. Die Kosten werden von der Landeskirche getragen. Alle Kirchengemeinden werden vom BUE angeschrieben.

co2-Minderungsprogramm

Ihre Ölheizung ist veraltet und Sie brauchen eine neue Lösung? Die Geschossdecken sind ungedämmt und das Gebäude verliert beim Heizen viel Wärme? Falls Sie eine der Fragen mit Ja beantworten: Steigen Sie ein ins co2-Minderungsprogramm.

Warum co2 einsparen?

Das Treibhausgas co2 erwärmt unsere Atmosphäre am stärksten. Es entsteht größtenteils bei der Wärmeherzeugung und im Verkehr. Das co2-Problem ist also von Menschen gemacht. Wer co2 einspart, trägt zur Bewahrung der Schöpfung bei. Das Einsparen von Erdöl ist außerdem ein Beitrag zum Frieden weltweit.

Was macht die Landeskirche?

Ihr Klimaschutzkonzept hat das Ziel, bis 2020 40% CO₂ im Vergleich zu 2005 einzusparen. Jetzt fördert sie es, in kirchlichen Gebäuden Öl-Heizungen durch erneuerbare Energien zu ersetzen und Geschossdecken zu dämmen. Auch innovative Lösungen wie Blockheizkraftwerke haben eine Chance auf Förderung.

Kostenvorteil für Sie

Die Landeskirche übernimmt bei der Heizung den vollen Mehrpreis im Vergleich zur Basis-Variante mit Öl. Die Dämmung der Geschossdecken wird pauschal mit 75% Zuschuss gefördert. Am Ende sparen Sie dauerhaft Energiekosten.

So einfach erhalten Sie den Zuschuss

Schritt 1: Anfrage und Beratung bei Herrn Saecker im VSA Ortenau

Schritt 2: Energiegutachten

Schritt 3: Sie legen Maßnahmen fest und VSA holt konkrete Angebote ein

Schritt 4: VSA stellt für die Kirchengemeinde einen Antrag

Schritt 5: Bearbeitung und Bewilligung des Antrages im EOK und Auszahlung 90% der Fördersumme

Schritt 6: Kirchengemeinde setzt Maßnahmen um

Schritt 7: Technische Abnahme

Schritt 8: VSA erstellt einen Verwendungsnachweis

Schritt 9: Abschlussprüfung

Falls Sie teilnehmen möchten wenden Sie sich bitte an Herrn Saecker.

Weitere Informationen: www.ekiba.de/co2minderung

AKTION MENSCH, Fördermittel für Gemeindehäuser und Kirchen

Kirchengemeinden können in den Genuss einer Förderung kommen, wenn Gemeindehäuser und Kirchen umgebaut werden. Das gilt dann, wenn Baumaßnahmen angegangen werden, die der Herstellung der Barrierefreiheit dienen. Das können beispielsweise Rampen, selbstöffnende Türen, oder behindertengerechte Sanitärräume sein. Ziel ist immer, dass Menschen mit Behinderung an Veranstaltungen die in den Gebäuden stattfinden, teilnehmen können. Dabei ist wichtig, dass in den Räumlichkeiten auch Veranstaltungen außerhalb des kirchlichen Rahmes stattfinden, also beispielsweise nicht nur Konfirmandenunterricht, Bibelstunde und Kindergottesdienst, sondern auch Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen oder Treffen von Gruppen außerhalb des Gemeindelebens. Ein Wochenplan, Jahresplan oder Programmheft sind als Beleg dafür vorzuweisen.

Wer geringe Baukosten hat, kann einen Antrag im Bereich der sogenannten Förderaktion stellen. Hier ist es möglich, maximal 5.000 € zu bekommen, ohne einen Eigenmittelanteil leisten zu müssen. Wer größere Investitionen und Baukosten von mehr als 15.000 € plant, muss seinen Antrag im Bereich der großen Investitionsförderung stellen. Hier werden allerdings nur Gemeindehäuser berücksichtigt, Kirchen sind leider ausgeschlossen.

Die Vorhaben dürfen nicht vor der Antragsstellung begonnen werden, deshalb ist es wichtig, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Bei allen Fragen rund um die Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Jutta Dahlinger, Diakonisches Werk Baden [Tel:0721/9349-516](tel:07219349516) E-Mail:dahlinger@diakonie-baden.de

Wichtige Informationen aus der Personalabteilung:

Tel: 0781/80960

Steuerliche Behandlung von Arbeitsverhältnissen

Aufgrund der Feststellungen bei der Katholischen Kirche weisen wir daraufhin, dass Beschäftigungen die einem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis unterliegen,

steuerlich und sozialversicherungsrechtlich geprüft werden müssen. Dies gilt auch für geringfügige Beschäftigungen.

Beschäftigung von Flüchtlingen

Flüchtlinge dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Sollte eine Beschäftigung beabsichtigt sein, bitten wir Sie sich direkt mit den zuständigen Personen für Flüchtlingsfragen in den Kommunen (Bürgermeisteramt), bzw. dem Landratsamt (Migrationsamt oder Kommunale Arbeitsagentur) in Verbindung zu setzen.

Anstellungsvoraussetzungen

Bei Fragen der Anstellung von nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Bewerbungen bitten wir Sie sich bereits im Vorfeld mit der Personalabteilung im Verwaltungs- und Serviceamt Offenburg wegen der Klärung des Genehmigungsverfahrens in Verbindung zu setzen.

Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD ist ab dem Jahr 2016 eine freiwillige Leistung und kann als „Kann-Leistung“ gewährt werden. (siehe anliegendes Schreiben)

Lohnerhöhungen

Der Tarifvertrag endet zum 31.01.2018. Über das Ergebnis der noch zu führenden Tarifverhandlung werden wir Sie rechtzeitig unterrichten.

Evangelischer Kirchentag

Nach § 29 Abs. 1 Ziffer 9.3 wird Sonderurlaub wie folgt gewährt:

Tagungen der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Anforderung der zuständigen Kirchenleitung oder der Leitung der Religionsgesellschaft;

Veranstaltungen des Deutschen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages (bis zu drei Tagen im Urlaubsjahr); sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Geschenke an Haupt-/Nebenberufliche und Ehrenamtliche

Eine Forderung der Deutschen Rentenversicherung

Geschenke an Mitarbeiter sind nach der gültigen Steuergesetzgebung steuerfrei bis maximal 60,00€ pro Anlass z. B. Geburtstag, Jubiläum, Verabschiedung etc. Geschenke dürfen kein Ersatz für Arbeitslohn sein. Bei Anweisung der Rechnung sind die vollen Namen und Anschriften der betreffenden Mitarbeiter anzugeben.

Leistungsentgelt nach § 18 TVöD Bund

Umstellung BAT auf TVöD

Am 01.01.2006 trat der TVöD in Kraft und löste somit den BAT ab. Ab dem 01.01.2007 wurde Leistungsentgelt bezahlt. Es ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Das Leistungsentgelt wurde eingeführt um dazu beizutragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Da die Abfrage der Leistung der einzelnen Mitarbeiter einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, wurde allen Mitarbeitern ein Leistungsentgelt ausbezahlt.

Bis **einschließlich dem Jahr 2015** stand den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben den laufenden Monatsentgelten ein Leistungsentgelt in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte zu und wurde in zwei Raten des jeweiligen Jahres über die ZGAST ausbezahlt.

Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-Bund ist **ab dem Jahr 2016** eine **freiwillige Leistung** und kann als „Kann-Leistung“ gewährt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben **keinen Anspruch auf Zahlung** des Leistungsentgelts. Das zuständige Gremium des Anstellungsträgers kann jedes Jahr darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe bis zu 1 % der ständigen Monatsentgelte ein Leistungsentgelt gezahlt wird.

Da es sich um eine **freiwillige Leistung** handelt, können Anstellungsträger, die sich in einem **Haushaltskonsolidierungsprozess (HSK)** befinden oder bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen noch nicht in den Mindesthöhen gebildet und ausfinanziert sind, die freiwillige Zahlung des Leistungsentgelts **nicht veranlassen**.

Zusammensetzung Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt wird ausbezahlt in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte, also durchschnittlich **rund 1 % des Jahresentgelts**.

Quellen:

- TVöD Bund § 18
- https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/leistungsentgelt_idesk_PI13994_HI1683803.html
- Schreiben von VSA an Kirchengemeinden vom 17.06.16 zum Thema Auszahlung LEG